



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)
Abgeordneter Swen Knöchel (DIE LINKE)

Übernahme des Tarifabschlusses des öffentlichen Dienstes auf Beamtinnen und Beamte des Landes

Kleine Anfrage - KA 7/2531

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Laut einem Schreiben der Gewerkschaft der Polizei (GdP) an Finanzminister Schröder vom 27. März 2019 erwartet die GdP nach der erzielten Tarifeinigung der TV-L eine zeit- und inhaltsgleiche Übertragung der Ergebnisse auf die Beamtinnen und Beamten des Landes Sachsen-Anhalt.

Die GdP verweist auf die im Koalitionsvertrag getätigten Aussagen, wonach eine Übernahme der besoldungsrechtlichen Regelungen aus Tarifabschlüssen ohne zeitliche Verschiebung für alle Beschäftigten des Landes erfolgen soll.

Mehrere Bundesländer haben bereits Vereinbarungen hierzu getroffen bzw. haben deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sie die Tarifergebnisse auch für die Beamtinnen und Beamten zeit- und systemgleich übernehmen werden.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium der Finanzen

- 1. Wann beabsichtigt die Landesregierung die Übernahme des Tarifabschlusses des öffentlichen Dienstes auf Beamtinnen und Beamte des Landes Sachsen-Anhalt zu realisieren, um zeitnah und systemgerecht nach der erzielten Tarifeinigung der TV-L die Ereignisse auf die Beamtinnen und Beamten konkret zu übertragen?**

Ein Gesetzentwurf des Ministeriums der Finanzen ist erstellt und das Beteiligungsverfahren innerhalb der Landesregierung ist durchgeführt worden. Die

(Ausgegeben am 15.05.2019)

erste Kabinettsbefassung ist für Mai mit anschließender Anhörung der Verbände vorgesehen. Nach der zweiten Kabinettsbefassung Anfang Juni wird nach Zuleitung des Gesetzentwurfes der Landesregierung an den Landtag eine erste Lesung noch in der Sitzungsperiode des Landtages vom 19. bis 21. Juni 2019 angestrebt.

2. Wie will die Landesregierung die Übernahme des Tarifabschlusses des öffentlichen Dienstes auf Beamtinnen und Beamte des Landes konkret umsetzen?

Der Gesetzentwurf des Ministeriums der Finanzen, der noch nicht von der Landesregierung beschlossen wurde, sieht die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zum 1. Januar 2019 und zum 1. Januar 2020 jeweils um 3,2 v. H. und zum 1. Januar 2021 um weitere 1,4 v. H. ohne die im Tarifergebnis enthaltenen Mindesterhöhungsbeträge in Höhe von 100 Euro monatlich (2019), 90 Euro monatlich (2020) und 50 Euro (2021) und ohne die weiteren strukturellen Änderungen vor. Die Anwärtergrundbeträge sollen zum 1. Januar 2019 und zum 1. Januar 2020 um jeweils 50 Euro erhöht werden.

2.1 Ist aus Sicht der Landesregierung eine 1:1 Übertragung des Tarifabschlusses des öffentlichen Dienstes für Beamtinnen und Beamte strukturell möglich?

Nein. Eine 1:1 Übertragung ist nicht möglich, da sich die rechtlichen und tatsächlichen Ausgangslagen im Tarif- und Besoldungsbereich unterscheiden. Das gilt insbesondere für die Nicht-Übertragung der Mindesterhöhungsbeträge, weil die verfassungsrechtlichen Bedenken zu hoch wären. Das Bundesverfassungsgericht hat betont, dass das Abstandsgebot einen eigenständigen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums darstellt, der in enger Anbindung zum Alimentationsprinzip und zum Leistungsgrundsatz steht. Das Abstandsgebot untersagt dem Besoldungsgesetzgeber ungeachtet seines weiten Gestaltungsspielraums, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzuebnen, soweit der Gesetzgeber nicht in dokumentierter Art und Weise von seiner Befugnis zur Neueinschätzung der Ämterwertigkeit und Neustrukturierung des Besoldungsgefüges Gebrauch macht (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Mai 2017 - 2 BvR 883/14, 905/14, Leitsätze). Das Bundesverfassungsgericht hat diese Aussage derart konkretisiert, dass lineare Erhöhungen abstandswahrend sind (BVerfG, a. a. O., Rdnr. 34), während Erhöhungen um denselben Betrag einen relativen Abstand zwischen Besoldungsgruppen abschmelzen (BVerfG, a. a. O., Rdnr. 35). Tarifverträge können dann nicht als Richtschnur für Besoldungsanpassungen dienen, wenn sie ihrem Inhalt nach mit Strukturprinzipien des Besoldungsrechts kollidieren, wie hier mit der Notwendigkeit eines angemessenen Abstands zwischen den Besoldungsgruppen (BVerfG, a. a. O., Rdnr. 110).

Vor diesem Hintergrund wird eine zeitgleiche und systemgerechte Übertragung angestrebt (s. Antworten zu den Ziffern 2 und 2.2).

2.2 Wenn die unter Ziffer 2.1 gestellte Frage verneint wird, teilt die Landesregierung die Auffassung der GdP, dass die Übernahme der Besoldung dann in Orientierung an dem Gesamtvolumen der Vereinbarung erfolgen sollte?

Ja. Die Auffassung wird geteilt (s. Antwort zu Ziffer 2.1).

2.3 Wenn auch die Frage unter Ziffer 2.2. verneint wird, wie beabsichtigt die Landesregierung dann den Tarifabschluss des öffentlichen Dienstes auf die Beamtinnen und Beamten des Landes zu übertragen?

Entfällt.

3. Sind seitens der Landesregierung Gespräche mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und der Richterverbände in Sachsen-Anhalt über die Inhalte der Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2019 bis 2021 geplant?

Am 11. April 2019 hat es bereits ein Spitzengespräch mit den Gewerkschaften zur Übertragung des Tarifabschlusses des öffentlichen Dienstes auf die Beamtinnen und Beamten sowie auf die Richterinnen und Richter gegeben. Anwesend waren Vertreterinnen und Vertreter des Deutschen Beamtenbundes (dbb), des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB), der Gewerkschaft der Polizei (GdP), der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (Ver.di) sowie des Bundes der Richter und Staatsanwälte (DRB) und des Verbandes der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter (BDVR).

3.1 Wenn ja, wann, mit welchem Inhalt und welcher Zielrichtung?

Ich habe in dem Gespräch verdeutlicht, dass eine 1:1 Übertragung des Tarifabschlusses wegen der unterschiedlichen rechtlichen und tatsächlichen Ausgangslagen im Tarif- und Besoldungsbereich nicht möglich ist und habe mich für eine zeitgleiche und systemgerechte Übertragung ausgesprochen (s. Antwort zu Ziffer 2.1).

4. Sind die im aktuellen Landeshaushalt eingestellten Landesmittel ausreichend, um die Übernahme des Tarifabschlusses des öffentlichen Dienstes auf Beamtinnen und Beamte des Landes Sachsen-Anhalt zunächst für das Jahr 2019 gewährleisten zu können?

Im Haushaltsplan 2019 sind Personalverstärkungsmittel gemeinsam für Tarif- und Besoldungserhöhungen veranschlagt. Dabei wird nicht zwischen Haushaltsmitteln für Tarifierhöhungen einerseits und Haushaltsmitteln für die Übernahme des Tarifergebnisses auf den Besoldungsbereich andererseits unterschieden. Die Umsetzung des Tarifergebnisses auf den Tarif- und Besoldungsbereich belastet den Gesamthaushalt in 2019 mit 106 Mio. Euro (davon 44 bis 45 Mio. Euro für den Beamtenbereich). Hierfür sind im Einzelplan 13 zentral Personalverstärkungsmittel in Höhe von 84,5 Mio. Euro und zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 13,6 Mio. Euro für Tarif- und Besoldungserhöhungen für

die Hochschulen im Einzelplan 06 veranschlagt. Die Mehrkosten für die Tarif- und Besoldungserhöhungen sind demnach für 2019 in Höhe von 98,1 Mio. Euro gedeckt. Es wird davon ausgegangen, dass sich die zusätzlich notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von ca. 8 Mio. Euro für das Jahr 2019 durch haushaltsbewirtschaftende Maßnahmen einsparen lassen.